Frank Mathwig

Das Echo der Empörung

Eine theologisch-ethische Sicht auf die Menschenrechte

TVZ

Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Das Echo der Empörung

TVZ

Beiträge zu Theologie, Ethik und Kirche
Herausgegeben von der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS

1 C**hristoph Sigrist** (Hg.): Diakonie und Ökonomie. Orientierungen im Europa des Wandels, 2006

2 **Claudia Bandixen, Silvia Pfeiffer, Frank Worbs** (Hg.): Wenn Frauen Kirchen leiten. Neuer Trend in den Reformierten Kirchen der Schweiz, 2006

3 **Christoph Stückelberger, Frank Mathwig**: Grundwerte. Eine theologisch-ethische Orientierung, 2007

4 **Martin Ernst Hirzel, Martin Sallmann** (Hg.): 1509 – Johannes Calvin – 2009. Sein Wirken in Kirche und Gesellschaft. Essays zum 500. Geburtstag, 2008

5 **Frank Mathwig**: Zwischen Leben und Tod. Die Suizidhilfe-diskussion in der Schweiz aus theologisch-ethischer Sicht, 2010

6 **Thomas Flügge, Martin Ernst Hirzel, Frank Mathwig, Peter Schmid** (Hg.): Wo Gottes Wort ist. Die gesellschaftliche Relevanz von Kirche in der pluralen Welt. Festgabe für Thomas Wipf, 2010

7 **Martina Holder-Franz**: «… dass du bis zuletzt leben kannst.» Spiritualität und Spiritual Care bei Cicely Saunders, 2012

8 **Christian Metzenthin, Susanna Meyer** (Hg.): Heilen und Heilung. Handauflegen, Segnen und Salben in Kirche und Seelsorge, 2019

9 **Rita Famos** (Hg.): Leadership. Weibliche Perspektiven, 2026

Frank Mathwig

Das Echo der Empörung

Eine theologisch-ethische Sicht auf die Menschenrechte

TVZ
Theologischer Verlag Zürich

Wo nicht anders nachgewiesen, werden Bibelstellen nach der Zürcher Bibel (2007) zitiert. © Verlag der Zürcher Bibel beim Theologischen Verlag Zürich.

Der Theologische Verlag Zürich wird vom Bundesamt für Kultur mit einem Strukturbeitrag für die Jahre 2019–2020 unterstützt.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über ‹http://dnb.dnb.de› abrufbar.

Umschlaggestaltung
Simone Ackermann, Zürich

Druck
C. H. Beck, Nördlingen

ISBN 978-3-290-18799-6 (Print)
ISBN 978-3-290-18800-9 (E-Book)

© 2026 Theologischer Verlag Zürich

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotografischen und audiovisuellen Wiedergabe, der elektronischen Erfassung sowie der Übersetzung, bleiben vorbehalten.

Hersteller:
TVZ Theologischer Verlag Zürich AG
Schaffhauserstr. 316, CH-8050 Zürich
info@tvz-verlag.ch

Verantwortlicher in der EU gemäss GPSR:
Brockhaus Kommissionsgeschäft GmbH
Kreidlerstr. 9, D-70806 Kornwestheim
info@brocom.de

Weitere Informationen bezüglich Produktsicherheit finden Sie unter:
www.tvz-verlag.ch/produktsicherheit

INHALT

Vorwort 7

1. Einleitung 11
   1.1 Problemskizze 12
   1.2 Anliegen und Voraussetzungen 16

2. Menschenrechtsperspektiven 23
   2.1 Die Entwicklung der Menschenrechte nach 1945 26
   2.2 Die Menschenrechte in Kirche und Theologie 38
      2.2.1 Theologischer Begründungsverzicht 46
      2.2.2 Theologischer Exklusivismus 48
      2.2.3 Naturrechtliche Begründungen 52
      2.2.4 Die Heiligkeit des Lebens 54
      2.2.5 Die relationale Begründung der Menschenrechte 57
      2.2.6 Gerechtigkeitsbasierte Begründung der Menschenrechte 60
      2.2.7 Menschenrechtliche Anfragen an Kirche und Theologie 64

3. Menschenrechtskritik 67
   3.1 Krise und Kritik der Menschenrechte 70
   3.2 Kirchlich-theologische Menschenrechtskritik 75
   3.3 Die Menschenrechte als Kultur 78

4. Die Präambel der AEMR 87
   4.1 Entstehung und Zweck der Präambel 87
      4.1.1 Zum Entstehungsprozess 87
      4.1.2 Präambelanliegen und -zwecke 90
   4.2 Der Aufstand des Gewissens 94
      4.2.1 Die Ambivalenz der Präambel 96
      4.2.2 Subversion in der Präambel 104
      4.2.3 Das Subjekt der Empörung 105

5. Gewalt **119**
5.1 Widerstand **121**
5.1.1 Widerstandsrecht **121**
5.1.2 (K)ein Widerstandsrecht in der Präambel **124**
5.1.3 Geordnete Gewalt **128**
5.2 Quis iudicabit? **134**
5.3 Gewaltdiskurse **143**
5.4 Das Zeugnis zwischen Rache und Recht **148**

6. Eine theologisch-ethische Menschenrechtstheorie **161**
6.1 Ein spezifisch christliches Menschenrechtskonzept **162**
6.1.1 Naturrechtliche Abstützung des Universalismus **166**
6.1.2 Zur Anthropologie der Menschenrechtssubjekte **173**
6.2 Rückfragen an eine Theologie der Menschenrechte **176**
6.2.1 Die «discriminatory universality» der Menschenbilder **178**
6.2.2 Bilderverbot und Menschenbild **183**
6.2.3 Die Moralisierung der Menschenrechte **203**
6.2.4 Das Zwischen der Menschenwürde **210**

7. Menschenrechte zwischen Skeptizismus und Befreiung **237**
7.1 Skeptizismus der Furcht und Skeptizismus der Anerkennung **240**
7.2 Das Echo der Befreiung **248**

8. Literatur **259**

Vorwort

«Then it is the idea of being left
that is prejudicial.»
Stanley Cavell[1]

«aus deiner Hand
haben wir es dir gegeben»
1Chr 29,14b

Ein Buch über Menschenrechte zu schreiben, ist ein grundsätzlich ambivalentes Unterfangen. Menschenrechte sind eine Praxis und nicht die Theorie darüber. Niemand wird durch ein theoretisches Argument von einer Menschenrechtsverletzung überzeugt. Das Folteropfer braucht es nicht und den Folterknecht beeindruckt es nicht. Geradezu paradox erscheint der im Nachfolgenden unternommene Versuch, die Performanz menschenrechtlicher Praxis gegen ihre theoretische Begründung diskursiv in Szene zu setzen. Die Menschenrechte sind genauso wenig ihre Diskurse wie die biblische Botschaft die Theologien darüber. Beide teilen eine bemerkenswerte Dynamik. Während die biblischen Texte und die einschlägigen Menschenrechtserklärungen in grosser Konzentration *bei der Sache* sind, präsentiert sich die anschliessende

1 Cavell 1999, 85.

Rezeption als ein nicht abreissender Theorie- und Gedankenstrom *über die Sache*. Dagegen hatte Dietrich Ritschl vorgeschlagen, die biblischen Geschichten zu bewohnen, anstatt bloss zu bereden. Explorative teilnehmende Praxis, anstatt hermeneutische Reflexion auf Abstand. Das vorliegende Buch nimmt Ritschl beim Bild und profiliert die biblisch-gesättigte Einsicht als theologischen Beitrag zu einem performativen Verständnis der Menschenrechte.

Es gibt kaum ein zweites Thema, bei dem die Erwartungshaltungen so direkt und kompromisslos aufeinanderprallen. Von einer postkolonialen Perspektive wird genauso selbstverständlich eine Kritik der Menschenrechte erwartet wie von theologisch-ethischen Positionen ihre Verteidigung. *Tertium non datur*. Entsprechend stösst der Versuch, für die Kritik der Menschenrechte als notwendige Bedingung ihrer Verteidigung zu argumentieren, auf Widerstand in beiden Lagern und kann an keinen etablierten Diskurs anschliessen. Eine theologisch-ethische Reflexion steht grundsätzlich vor den gleichen Hürden und spürt die gleiche Sehnsucht nach den Fleischtöpfen empirischer Evidenz, widerspruchsfreier Theoriebildung und normativer Universalität. Der Exodus der modernen Menschenrechte lässt sich deshalb nicht noch einmal theoretisch einholen. Die menschenverachtende Barbarei, bei der die Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte einsetzt, war nicht die Folge mangelnder oder falscher Theorien (die es selbstverständlich auch gab), sondern einer pervertierten Praxis, gegen die kein Argument gewachsen war. Menschenrechte verlangen das Gegenteil zu einem unparteiischen Standpunkt, um den Preis, dass sie in ihrer unmittelbaren und unhintergehbaren Parteilichkeit selbst notwendig prekär sind.

Christliche Theologie kennt das Parteilichkeitsdilemma aus erster Hand. Seine *Struktur* kennzeichnet seit Paulus die liminale christliche Existenz zwischen den Stühlen der Welt und der Ewigkeit. Während die Theologie üblicherweise auf die Stühle schaut, fokussieren die nachfolgenden Erörterungen auf die dynamische Sphäre des «Zwischen», die sich in der Begegnung konstituiert. Begegnung meint keine inter-

personale Relationalität, sondern eine Konstellation, die der Gemeinschaft und der sozialen Dichotomie von Zugehörigkeit und Ausschluss vorausliegt. Das «Zwischen» kann besonders aus theologischer Sicht als Sphäre der Menschenwürde und Ort einer performativen Menschenrechtspraxis exponiert werden. Es gibt keine biblisch-theologische Begründung der Menschenrechte, weil der Himmel nicht auf die Erde geholt werden kann. Kirche und Theologie können aber einiges zum Verständnis einer Menschenrechtspraxis beitragen, solange der Himmel warten kann.

Das Buchprojekt ist das Ergebnis günstiger Umstände und mehr noch der Grosszügigkeit und Unterstützung von Personen. Es geht auf eine Idee der Präsidentin des Rates der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS zurück, die der Rat EKS anschliessend als Auftrag beschlossen hat. Der Präsidentin Rita Famos danke ich für ihre Initiative, ihre Wertschätzung und ihr Vertrauen. Dem Rat EKS danke ich für seine grosszügige Unterstützung und die Möglichkeit, das Buch in der EKS-Reihe zu publizieren. Dankbar verbunden bin ich dem Verlag TVZ, allen voran Frau Bigna Hauser für ihre engagierte und hilfreiche Begleitung.

Die Gabe von Zeit – vor allem von Arbeitszeit – bedeutet einem hoch riskanten Gabentausch, weil sich das, was in dieser Zeit geschieht, einer Steuerung und Kontrolle weitgehend entzieht. Umso herzlicher danke ich deshalb meinem ehemaligen Vorgesetzten Stephan Jütte und meinen ehemaligen Kollegen Elio Jaillet und David Zaugg für ihr Vertrauen, ihre wache und kompetente Begleitung im Gespräch und für ihre nicht nachlassende Aufmerksamkeit und Geduld. Sie haben Gedanken geprüft und an Argumenten gefeilt und mich vor manchen Sackgassen und Holzwegen bewahrt.

Bern, im Juli 2026

1. Einleitung

> «Es gibt da eine alte Geschichte über einen Arbeiter, der verdächtigt wird, zu stehlen. Jeden Abend, wenn er die Fabrik verlässt, wird der Schubkarren, den er vor sich herschiebt, genau kontrolliert. Aber die Posten können nichts finden, die Karre ist immer leer. Doch schliesslich fällt der Groschen: Der Arbeiter stiehlt Schubkarren!»[2]

Slavoj Žižeks Anekdote handelt von selektiven Wahrnehmungen durch konditionierte Erwartungen. Der Coup des Diebes besteht in einer Wette auf die Erwartungshaltungen der Posten. Weil eine Normverletzung dem widerspricht, was Gesellschaftsmitglieder wechselseitig voneinander erwarten können müssen, kann sie nicht in aller Öffentlichkeit, sondern muss im Verborgenen stattfinden. Deshalb werden die Kontrolleure dort suchen und nichts entdecken. Žižek erzählt den Witz, um auf ein Paradox bei der Kommunikation über Gewalt aufmerksam zu machen. Er unterscheidet zwischen *subjektiver* Gewalt, die den Erwartungen entspricht und deshalb wahrgenommen und skandalisiert werden kann, und *objektiver* Gewalt, die nicht erwartet wird, weil sie hinter dem Rücken die Gewalterwartungen steuert, die darüber

2 Žižek 2011, 9.

entscheiden, welche Gewalt wahrgenommen wird und welche Gewalt unter dem Radar bleibt, weil niemand sie erwartet.

> «Der Haken dabei ist, dass subjektive und objektive Gewalt nicht vom selben Standpunkt aus betrachtet werden können: Subjektive Gewalt wird als solche vor dem Hintergrund einer Nullebene erfahren, auf der es keine Gewalt gibt; als Störung der ‹normalen›, friedvollen Ordnung der Dinge. Objektive Gewalt wiederum ist unsichtbar, da sie gerade diese Nulllinie aufrechterhält, vor der wir etwas als subjektiv gewalttätig erfahren.»[3]

Das Gewalt-Paradox, nachdem die Wahrnehmung von Gewalt selbst durch Gewalt strukturiert wird, begegnet in übertragener Weise auch bei den Menschenrechten. Ihre Erklärungen und Deklarationen legen fest, welche Grausamkeiten, Gewalt und Ungerechtigkeiten als Menschenrechtsverletzung gelten. Damit konditionieren sie zugleich, welche Grausamkeiten, Gewalt und Ungerechtigkeiten ausgeblendet bleiben, weil sie nicht als Menschenrechtsverletzungen deklariert und erwartet werden. Das Menschenrechtsregime funktioniert wie ein normatives Sieb, das bestimmte Formen von Gewalt auffängt und als Menschenrechtsverletzung skandalisiert und bekämpft, und andere Formen von Gewalt als menschenrechtlich irrelevant durchlässt, mit dem Effekt, sie der öffentlichen Aufmerksamkeit zu entziehen. Die objektive Gewalt zeigt sich nicht in den Menschenrechten (weil sie darin steckt), sondern in der Empörung darüber.

1.1 Problemskizze

Die paradoxe Struktur ist in den modernen Menschenrechten selbst angelegt und ein Ergebnis der Menschenrechtsdiskurse, -narrative

3 Žižek 2011, 10.

und -praktiken. Während die Menschenrechtskritik in der «südlichen», postkolonialen Menschenrechtskritik einen festen Platz hat, stösst sie in den «westlichen» Kulturen, die sich traditionell als Hüterinnen der Menschenrechte verstehen, auf Widerstand und Ablehnung. In der Menschenrechtsdiskussion treffen konkurrierende und manchmal unversöhnliche Menschenrechtserzählungen aufeinander.

Erfahrungen menschenverachtender Gewalt sind Ausgangspunkt der modernen Menschenrechte. Die Zivilisationsbrüche durch nationalsozialistische Terrorherrschaft, Holocaust, stalinistische Diktatur, zwei Weltkriege und die Atombombenabwürfe auf Hiroshima und Nagasaki führten 1945 zur Gründung der Vereinten Nationen und Unterzeichnung der UN-Charta sowie drei Jahre später zur Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (im Folgenden AEMR). Angesichts der wachen Erinnerung an die unvorstellbaren Gräuel bestand Einigkeit darüber, welche Grausamkeit, Gewalt, Entwürdigung, Ungerechtigkeit und welches Unrecht für immer geächtet werden sollten. Während die Frage, *worauf* menschenrechtliche Ansprüche bestehen sollen, von Anfang kontrovers diskutiert wurde, löste die Frage, *wogegen* die Menschenrechte unbedingt schützen müssen, lange Zeit keine Kontroversen aus. Die Nulllinie der Menschenrechtsverletzungen war unumstritten. Paradoxerweise wurde sie erst durch die Erfolgsgeschichte der Menschenrechte brüchig. Ihre zunehmende Verrechtlichung und politische Etablierung trugen einerseits zur Entstehung der globalen Zivilgesellschaft, und andererseits zur wachsenden menschenrechtlichen Sensibilisierung bei. Das führte zu einer kontinuierlichen Ausdifferenzierung und Pluralisierung der Menschenrechtsperspektiven.

Die wachsende Kritik an der westlichen oder eurozentrischen Partikularität und Schlagseite der Menschenrechte stellt die Nulllinie der Menschenrechtsverletzungen auf den Prüfstand. Drei Faktoren stehen im Zentrum: (1.) Kritisiert wird ein Universalitätsverständnis, das auf die formale Gleichheit und Gleichbehandlung der Person fokussiert, aber die konkreten Belange der Person unter jeweiligen

kulturellen, politischen und sozialen Lebensbedingungen ausblendet. (2.) Angegriffen wird darüber hinaus die einseitige Orientierung der Menschenrechte am westlichen Liberalismus und seiner europäischen Vorgeschichte. Die Betonung der Person und der individuellen Freiheitsrechte konkurriert mit dem Vorrang der Gemeinschaft und Kollektivrechte in der afrikanischen Menschenrechtserklärung (Banjul-Charta) oder mit der Forderung nach dem Primat der Gerechtigkeit, die die Weltkonferenz des ÖRK zu Kirche und Gesellschaft in Genf 1966 auf die prägnante Formel brachte: «Wer wenig im Leben hat, soll viel im Recht haben.»[4] (3.) Schliesslich sind die Menschenrechte und ihre Durchsetzungsinstrumente auf global-politischer Ebene bis heute fragmentiert und sehr ungleich verteilt. Ihre Geltung hängt weitgehendend ab von der staatlichen Bereitschaft, die Menschenrechte in nationales Recht umzusetzen.

Trotz ihrer universellen Geltung werden unzähligen Personen und Gruppen ihre menschenrechtlichen Schutz- und Rechtsgarantien systematisch verweigert. Anna Grear beschreibt das Missverhältnis als fundamentales menschenrechtliches Paradox:

> «Die Menschenrechte brechen wohl ihr Versprechen, wenn es ihnen nicht gelingt, die Träger von Empörung und Mitleid zu sein. Es ist wohl genau der Augenblick erlebter ‹Nacktheit› angesichts der ‹Leere› selbst, in der ‹gefühlten› Lücke zwischen dem ‹Jetzt› und dem ‹noch› nicht, in dem rohen Widerspruch zwischen dem menschenrechtlichen Versprechen und dem menschenrechtlichen Verrat, [in dem] die grenzenlose Energie und Paradoxie der Menschenrechte wiederkehrt. Denn gerade in der Erfahrungswirklichkeit des Verrats am Versprechen des Universellen, [...] branden die menschlichen Energien zurück in den Raum des menschenrechtlichen Scheiterns, finden neue Worte, atmen (buchstäblich) einen Schmerz, der die Menschenrechte als einen

4 Vgl. Simon 1967.

unaufhörlichen Kampf um die Konstituierung der Menschenfamilie wiedererweckt.»[5]

Grears Diagnose des Widerspruchs zwischen dem menschenrechtlichen Versprechen und dem menschenrechtlichen Verrat bildet eine Art *counter-narrative* zu den westlichen Erzählungen vom Siegeszug und den Errungenschaften der Menschenrechte. Die Juristin wendet sich gegen die in westlichen Demokratien verbreitete doppelte Tendenz, die Menschenrechte mit den eigenen Lebensweisen zu *harmonisieren* und umgekehrt die eigenen Lebensweisen mit den Menschenrechten zu *legitimieren*. Ausgeblendet wird der Grund der Menschenrechte als «Trägerin von Empörung und Mitleid». Und übersehen wird die kritische Funktion der Menschenrechte als bleibender «Stachel im Fleisch einer Kultur, welcher die eigenen Traditionen und Gewohnheiten angenehm geworden sind»[6]. Menschenrechte müssen in nationalstaatliches Recht übernommen werden, aber lassen sich nicht politisch okkupieren, weil sie Personen und Gruppen dort ins Recht setzen, wo ihnen Staaten und Gesellschaften diese Rechte verweigern.

Vor dem Hintergrund der ideengeschichtlichen Herkunft der Menschenrechte stehen in der deutschsprachigen und kontinentaleuropäischen Diskussion traditionsgenealogische und Begründungsfragen im Vordergrund. Daraus entwickelte sich eine Standardauffassung der Menschenrechte, die ihren erfahrungsgesättigten und begründungskritischen Ursprung riskiert. Die in der AEMR formulierte und in den Menschenrechtsdiskursen konsensuale Einsicht, dass die Menschenrechte ihren Grund in konkreten Erfahrungen von Menschenrechtsverletzungen haben, steht in bemerkenswerter Spannung zum Anliegen, die Menschenrechte ideengeschichtlich abzuleiten und zu begründen. Was können *Begründungen* leisten, wenn ihr *Gegenstand* weder be-

5 Grear 2011, 33f., mit Verweis auf Rancière 2004; deutsche Übersetzung zit. n. Benhabib 2016, 8.

6 Kälin 1994, 20.

gründet werden muss noch begründet werden kann? Und wozu braucht es solche *Begründungen*, wenn die *Geltung* der Menschenrechte nicht theoretisch hergestellt, sondern politisch erkämpft werden muss?

Zwischen dem, was der Person um keinen Preis angetan werden darf, und dem, was ihr an positiven Rechten und Ansprüchen zustehen soll, klafft ein tiefer Graben. Er liegt – mit Žižeks Bild – zwischen der *objektiven Unbestimmbarkeit* der Nulllinie von Grausamkeit, Gewalt und Ungerechtigkeit in der AEMR und dem begründungstheoretischen Anliegen, die Nulllinie in Form von Schutz- und Rechtsansprüchen *positiv zu definieren*. Menschenrechts- und Menschenwürdebegründungen beanspruchen, mit *positiven* und *allgemeinen Rechten* zu *schliessen*, was die AEMR mit ihrem *negativen* Fokus auf *konkrete Menschenrechtsverletzungen offenhält*. Die Bestimmung positiver Menschenrechtszwecke und -pflichten beruht auf einer Wahl, die ein allgemeines Kriterium für menschenrechtliche Relevanz/Irrelevanz voraussetzt. Damit verbunden ist das epistemologische Problem, das im Partikularismus- und Eurozentrismusvorwurf der Menschenrechtskritik aufscheint. Die diskursive Begründung von Menschenrechten erfolgt aus der Perspektive eines bestimmten theoretischen, Denk- oder Ideensystems und zielt auf Übereinstimmung, Entsprechung, Kohärenz, Kompatibilität, Ableitbarkeit oder Anschlussfähigkeit. Die Menschenrechte folgen dann nicht mehr aus der Negation ihrer konkreten Verletzung, sondern aus einer allgemeinen Theorie.

1.2 Anliegen und Voraussetzungen

Das Buch setzt beim eben skizzierten Problemfokus der menschenrechtlichen Dialektik von Versprechen und Verrat und den methodischen und theoretischen Schwierigkeiten der Menschenrechtsbegründung ein. Argumentiert wird (1.) für die *Menschenrechte* und gegen ihre traditionelle Verteidigung, (2.) für eine *Menschenrechtskritik* und gegen menschenrechtliche Begründungsstrategien und (3.) für die

Menschenrechtsidee und gegen ihre Relativierung durch die Menschenrechtsnarrative. Die Erörterungen verfolgen ein kritisches und ein programmatisches Ziel. Die kritischen Überlegungen fragen danach, ob und wie sich das ursprüngliche Anliegen und Selbstverständnis der Menschenrechte, über die die AEMR Auskunft gibt, in den aktuellen Menschenrechtsdebatten spiegelt. Die programmatischen Reflexionen entwickeln und prüfen theologische Entdeckungszusammenhänge als Beiträge zu einem *performativen* Menschenrechtsverständnis.

Der Untersuchung liegen zwei Vorentscheidungen zugrunde: (1.) Die inhaltliche Weichenstellung besteht in der Wahl des zweiten Erwägungsgrundes aus der Präambel der AEMR als Ausgangs- und Bezugspunkt:

> «da die Nichtanerkennung und Verachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei geführt haben, die das Gewissen der Menschheit mit Empörung erfüllen.»[7]

Der dichten Passage über den Grund der Menschenrechte verdankt das Buch seinen Titel, Problemfokus, seine Fragestellung und inhaltliche Struktur. (2.) Komplementär dazu verhält sich die erkenntniskritische Vorentscheidung. Bernard Williams hat mit besonderem Blick auf die Moralphilosophie eingewendet, dass moralische Theorien und Prinzipien, die Urteile und Entscheidungen an einen unparteiischen Standpunkt binden, die moralischen Handlungssubjekte «mit einem Gedanken zuviel» versehen, weil sie nicht akzeptieren, «dass einige Situationen jenseits aller Rechtfertigung liegen». Und er fährt fort:

> «Das Leben braucht Substanz, wenn überhaupt etwas, einschliesslich der Anhänglichkeit an das unparteiische System, Sinn haben soll. Hat es jedoch Substanz, dann kann es dem unparteiischen

7 Die AEMR wird zitiert im Original: United Nations; die deutsche Fassung nach der offiziellen deutschen Übersetzung: UNRIC.